

Mein ich habe darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn auch der Vorschlag bei Art. 214. nicht durchginge, der Art. 11. doch immer bleiben müßte; denn sollen Diebe in das Landesgefängniß nicht gebracht werden, wozu hätte der Entwurf Landesgefängnisse bestimmt? Ich gestehe, dies würde ich für eine Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfs halten; es ist darauf zu viel gesetzt, und die Regierung kann unmöglich das ganze System der Strafarten über den Haufen werfen lassen. Was ist denn übrigens der Grund, warum man nicht will, daß Gefängnißstrafe über 8 Wochen und bis zu 3 Monat, denn nur von dieser einzigen Abstufung handelt es sich, in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden sollen? Kein anderer, als daß zu fällig die Gesetzgebung bis jetzt wenig Gefängnißstrafen über acht Wochen kannte, und daß es daher den Gerichtsinhabern lästiger werden würde. Meine Herren, darauf kann eine Regierung bei der Vorlage eines Criminalgesetzbuchs keine Rücksicht nehmen; sie hat gewiß insofern Alles gethan, als sie überhaupt für längere Gefängnißstrafen ein Landesgefängniß vorschlug, aber die Rücksicht, daß der Gerichtsinhaber durch die Vollstreckung eines Monats mehr, nicht eben einige Thaler Untersuchungskosten mehr zu tragen habe, kann kein Bestimmungsgrund für ein Gesetzbuch sein.

v. Carlowitz: Es wird mir freistehen, mir noch einmal das Wort zur Erwiederung auf die letzte Aeußerung zu erbitten. Zuerst habe ich die Andeutung, die ich mir erlaubte, der Richter werde schon ohnehin den Weg zum Landesgefängnisse und zurück in Anschlag bringen, zu erläutern. Ich erläutere dieses Beispiel damit, daß ich den Fall stelle, wo der Richter die Wahl hat, zwischen 3 und 4 Monat Gefängniß. Der Richter wird, weil er in Erwägung bringt, daß hier Landesgefängniß einzutreten habe, dahin gelangen, hier lieber dreimonatliche statt viermonatliche Gefängnißstrafe zu wählen. Und ist das etwa ein Nachtheil? Wenn sodann der Herr Staatsminister am Schlusse seiner Bemerkung noch darauf aufmerksam gemacht hat, daß der Staatsregierung Nichts daran habe liegen können, auf Gründe, wie sie von mir herausgehoben worden sind, Rücksicht zu nehmen, so habe ich darauf zu bemerken, daß es einzig und allein Sache der Staatsregierung sei, ob sie Gründe hoch oder nicht hoch anschlagen wolle, daß der Herr Staatsminister es aber den Abgeordneten des Landes auch nicht verargen möge, von der Regierung nicht geachtete Gründe ihrerseits ins Auge zu fassen, und wenn sie ihnen wichtig erscheinen, ihm gegenüber geltend zu machen. Es wird also das Recht der Ständeversammlung sein, einen auch von der Regierung nicht gewürdigten Grund zu würdigen und ihm sein Recht wiederfahren zu lassen.

Bürgermeister Gottschald: Es kann nicht meine Absicht sein, nach dieser sorgfältigen Erwägung und Widerlegung des Antrags des Herrn v. Carlowitz, dem noch etwas Neues hinzuzufügen; indeß muß ich nur auf Eins aufmerksam machen: es ist zur Vertheidigung des Antrags angeführt worden, daß bei der Ungleichheit, die bei den Gefängnissen statt fände,

eine Ungleichheit der Strafe herbeigeführt würde. Ich habe darüber folgende Ansicht: was die Gefängnisse in den Aemtern betrifft, so hat die Regierung, wenn ja bei denselben noch eine große Ungleichheit statt fände, es in ihrer Hand, solche Veranstellungen zu treffen, daß die Gefängnisse einander, soviel als möglich und nöthig, gleich hergestellt werden. Was die Gefängnisse in den Städten betrifft, so muß ich bemerken, daß ich einen großen Theil solcher Gefängnisse kenne, und daß diese größtentheils zweckmäßig eingerichtet sind, weil die Regierung stets darauf gedrungen hat, daß solche zweckmäßig eingerichtet seien. Was die Gefängnisse bei den Gerichten auf dem Lande betrifft, so hoffe ich von der Gerechtigkeit der hohen Staatsregierung, daß ein Gleiches hier herbeigeführt werden wird. Die Beantwortung der Frage übrigens, aus welcher Absicht der Antrag hervorgegangen, habe ich gleich-anfänglich in der Berathung auf dem vorigen Landtage über die damals in Frage gekommene Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit aufgefunden. Was man damals nicht erreichte, nämlich das Vortheilhafte der Gerichtsbarkeit zu behalten, und das Nachtheilige für die Inhaber, die Criminalgerichtsbarkeit, an den Staat abzutreten, das hofft man jetzt wenigstens theilweise zu erreichen, dadurch, daß man die mit der Criminalgerichtsbarkeit verbundenen kostspieligen Folgen nunmehr dem Staate überweisen will. Aus denselben Gründen, aus welchen ich mich beim vorigen Landtage gegen die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit an den Staat ohne Civilgerichtsbarkeit erklären mußte, mußte ich mich auch gegen den Antrag des Hrn. v. Carlowitz jetzt erklären.

Bürgermeister Bernhadi: Es ist so viel davon gesprochen worden, daß die Fälle früher nur selten vorgekommen wären, in welchen 3 Monate Gefängnißstrafe in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden mußten. In dieser Beziehung mache ich nur auf einem Fall aufmerksam, der gar nicht selten vorkam, den Fall der Bestrafung des Ehebruchs. Wenn in solchem Falle Abolition nachgesucht und ertheilt wurde, was wohl unter zwanzig Fällen bei neunzehn geschah, so ward auf dreimonatliches Gefängniß durch Reskript erkannt, und diese Strafe mußte in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden.

Referent Prinz Johann: Gegen den Antrag des Hrn. v. Carlowitz habe ich nur noch wenig zu bemerken. Es betrifft den Einwand wegen Ungleichheit der Strafe. Ist wirklich Ungleichheit der Strafe vorhanden, so glaube ich, tritt sie bei Gefängniß unter 8 Wochen eben so gut ein, als bei längerer Gefängnißstrafe; ist sie aber nicht vorhanden, so kann das Bedenken darüber als erledigt betrachtet werden. Wenn sodann die Gerichtsgefängnisse an innerem Raume nicht so umfanglich sind, als das Landesgefängniß, so wird dieser Uebelstand oft beseitigt durch Bewegung in der freien Luft, da eine solche in Gerichtsgefängnissen auch an der Tagesordnung ist; übrigens abgesehen von dem, was Hr. Bürgermeister Gottschald bemerkt hat. Sodann ist erwähnt worden, der Richter werde auf den Umstand der Transportation Rücksicht nehmen. Ich glaube, der Richter hat sich an die Grenzen zu halten, die ihm das Gesetz stellt; wo die Gefängnißstrafe verbüßt werden soll, ob im Landesgefäng-